

Fortschreibung des Bedarfsplans vom 15.05.2013 für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Erstellt von der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Mecklenburg-Vorpommern (Krankenkassen)

Der Bedarfsplan für den Bereich der KVMV in der Fassung vom 15.05.2013 wird mit folgenden Anpassungen fortgeschrieben:

1.

Grundlage für die Bedarfsplanung bildet die Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.05.2019.

2.

Räumliche Grundlage für die Ermittlungen zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung bildet § 7 i.V.m. Anlage 3 sowie die §§ 11 bis 14 Bedarfsplanungsrichtlinie mit folgenden Abweichungen:

a)

Bezüglich der hausärztlichen Versorgung bilden die Oberzentren Schwerin, Rostock, Greifswald, Stralsund und Neubrandenburg weiterhin gesonderte Planungsbereiche unabhängig von den ihnen zugeordneten Mittelzentren. Die insoweit im Bedarfsplan vom 15.05.2013 auf Seite 20 genannten Gründe gelten fort.

b)

Hinsichtlich der allgemeinen fachärztlichen Versorgung werden weiterhin als Planungsbereiche die Kreise, Kreisregionen und kreisfreien Städte mit dem Stand vor der Kreisgebietsreform vom 04.09.2011 gebildet. Dabei wird der Planungsbereich Bad Doberan der Planungskategorie 3 und der Planungsbereich Güstrow der Planungskategorie 5 gemäß § 12 Bedarfsplanungsrichtlinie zugeordnet. Auch insoweit gelten die im Bedarfsplan vom 15.05.2013, Seite 14, genannten Gründe fort. Maßgeblich ist hier insbesondere die gebotene Wohnortnähe der allgemeinen fachärztlichen Versorgung.

c)

Mit Ausnahme der vorgenannten Abweichung bei der allgemeinen fachärztlichen Versorgung bilden die Zuordnungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 der Bedarfsplanungsrichtlinie die Grundlage für die Bildung der Planungsbereiche.

3.

Es finden die regionalen Verhältniszahlen gemäß §§ 8 und 9 Bedarfsplanungsrichtlinie einschließlich der Modifikation durch einen Morbiditätsfaktor Anwendung. Davon ausgenommen ist die hausärztliche Versorgung in den Oberzentren Schwerin, Rostock, Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund. Hier wird die Anwendung der bundeseinheitlichen Verhältniszahl von aktuell 1.609 (ohne Morbiditätsfaktor) fortgeführt. Die Anwendung der bundeseinheitlichen Verhältniszahl ohne Morbiditätsfaktor in den Oberzentren hat sich seit 2013 bewährt, Anhaltspunkte für Versorgungsprobleme bestehen nicht. Zudem besteht in den Oberzentren eine andere Versorgungsstruktur mit einer größeren Dichte an Fachärzten aller Fachgebiete, während im ländlichen Raum der wohnortnahen hausärztlichen Grundversorgung für alle gesundheitlichen Probleme eine größere Bedeutung zukommt.

4.

Die Anrechnung ermächtigter Ärzte erfolgt gemäß § 22 der Bedarfsplanungsrichtlinie. In Planungsbereichen mit festgestellter oder drohender Unterversorgung erfolgt keine Berücksichtigung ermächtigter Ärzte.

5.

Die Grundsätze zur Prüfung einer drohenden Unterversorgung werden fortgeführt (vgl. Bedarfsplan vom 15.05.2013, Seite 24). Die Kriterien gemäß § 31 Bedarfsplanungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

6.

Im Rahmen der Fortschreibung des Bedarfsplanes wird regelmäßig geprüft, inwieweit die aus den Ziffern 1. bis 5. ersichtlichen Anpassungen weiterhin gerechtfertigt sind.

7.

Der Stand der vertragsärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern stellt sich mit Stichtag 04.09.2019 wie folgt dar:

Hausärzte (ohne Pädiater)	Anzahl gesamt	davon weiblich	Durchschnittsalter	Anzahl Ärzte 60 Jahre und älter
Allgemeinmediziner / Praktische Ärzte	864	497	53,84	271
Internisten	306	162	53,11	62
Gesamt	1170	659		333

Fachärzte	Anzahl gesamt	davon weiblich	Durchschnittsalter	Anzahl Ärzte 60 Jahre und älter
Anästhesisten	50	12	53,82	9
Augenärzte	127	82	52,59	25
Chirurgen	114	12	55,68	36

Dermatologen	62	49	54,68	18
Gynäkologen	204	153	53,57	59
HNO-Ärzte	94	61	52,12	20
Internisten	222	77	52,82	42
Laborärzte	29	13	56,41	10
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen	17	2	48,59	1
Nervenärzte	114	50	55,38	31
Neurochirurgen	17	2	53,41	5
Nuklearmediziner	21	11	54,67	7
Orthopäden	111	24	53,09	24
Pädiater	136	105	52,73	38
Pathologen	19	4	52,68	7
Physikalisch-Rehabilitative Medizin	11	4	54,09	2
Psychologische Psychotherapeuten	260	188	50,49	47
Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten	89	65	47,33	8
Ärztliche Psychotherapeuten	70	55	55,34	23
Radiologen	66	32	54,05	17
sonst. Gebiete	7	5	56,57	3
Strahlentherapeuten	21	16	49,48	2
Urologen	63	14	54,68	24
Gesamt	1924	1036		458

Einvernehmen hergestellt am:
13.11.2019